



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 13. August 2025

Nr. 26

Inhalt

Geschäftsordnung des Qualitätsbeirats der Hochschule Niederrhein vom 11. August 2025

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Geschäftsordnung
des Qualitätsbeirats
der Hochschule Niederrhein**

Vom 11. August 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat das Präsidium der Hochschule Niederrhein für den Qualitätsbeirat folgende Geschäftsordnung erlassen:

**§ 1
Name und rechtliche Stellung**

Der Qualitätsbeirat ist ein dem Präsidium zugeordnetes beratendes Gremium.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Der Qualitätsbeirat unterstützt das Präsidium durch Stellungnahmen zu den Stärken und Schwächen des Qualitätsmanagementsystems und gibt Impulse zu dessen Weiterentwicklung, insbesondere in strategischer Hinsicht. Ziel ist es, die Qualität in Studium und Lehre nachhaltig zu sichern, weiterzuentwickeln und zukunftsfähig zu gestalten. Dabei fördert der Qualitätsbeirat den Dialog zwischen internen und externen Perspektiven und trägt zur Profilierung der Hochschule in Bezug auf Studium und Lehre bei.

(2) Die Ziele des Qualitätsbeirats sind durch den Rahmen definiert, den das vom Senat verabschiedete Leitbild für Lehre und Lernen, der Hochschulentwicklungsplan und die Qualitätspolitik der Hochschule setzen.

(3) Der Qualitätsbeirat trägt dazu bei,

- die Anwendung eines integrierten, alle Stufen eines Qualitätsregelkreislaufs umfassenden Qualitätsmanagementsystems in Studium und Lehre zu reflektieren und es weiterzuentwickeln,
- die hochschulinternen Qualitätsstandards weiterzuentwickeln,
- die dauerhafte Akkreditierung als systemakkreditierte Hochschule nach der Studienakkreditierungsverordnung NRW zu gewährleisten,
- einen intensiven Diskurs zu übergeordneten qualitätsrelevanten Themen aus dem Bereich Studium und Lehre sowie aus angrenzenden Leistungsbereichen aus interner und externer Perspektive zu ermöglichen.

(4) Grundlagen für die Empfehlungen und Stellungnahmen des Qualitätsbeirats sind unter anderem Evaluationsergebnisse, Zusammenfassungen und Rückmeldungen aus den einzelnen Akkreditierungsverfahren sowie weiteres Feedback und Anregungen, die im entsprechenden Betrachtungszeitraum eingegangen sind. Themenschwerpunkte resultieren aus den Besonderheiten des Qualitätsmanagementsystems sowie aus aktuellen Anforderungen. Die Erfüllung der akkreditierungsrechtlichen Kriterien wird kumulativ über den gesamten Akkreditierungszeitraum der Systemakkreditierung verifiziert.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Dem Qualitätsbeirat gehören an
1. als stimmberechtigte hochschulinterne Mitglieder
 - die oder der Vorsitzende des Hochschulrats,
 - die oder der Vorsitzende des Senats,
 - eine Dekanin oder ein Dekan,
 - die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 2. als stimmberechtigte hochschulexterne Mitglieder
 - mindestens eine Person, die aus einer Tätigkeit als Mitglied der Hochschulleitung über Erfahrungen im Qualitätsmanagement in Studium und Lehre oder in der Akkreditierung von Studiengängen verfügt,
 - mindestens eine weitere Person mit Expertise im Qualitätsmanagement in Studium und Lehre, in der Akkreditierung von Studiengängen oder in der Hochschuldidaktik,
 - mindestens eine weitere Person, die Erfahrungen als studentische Expertin oder studentischer Experte in internen Akkreditierungsverfahren aufweist,
 3. als nicht stimmberechtigte Mitglieder
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre,
 - die Leitung des Teams Qualitätsmanagement in Studium und Lehre,
 - die Leitung der Koordinierungsstelle Evaluation,
 - weitere Mitglieder des Teams Qualitätsmanagement in Studium und Lehre.
- (2) Die dem Qualitätsbeirat angehörende Dekanin oder der dem Qualitätsbeirat angehörende Dekan wird von der Fachbereichskonferenz für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die hochschulexternen Mitglieder des Qualitätsbeirats werden vom Präsidium für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt, ausgenommen die Person oder Personen mit studentischer Expertise, für die die Amtszeit ein Jahr beträgt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Den Vorsitz im Qualitätsbeirat führt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats, sofern nicht das Gremium den Vorsitz anders bestimmt.

§ 4 Sitzungen des Qualitätsbeirats

- (1) Die oder der Vorsitzende lädt mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Sie oder er leitet die Sitzungen, sorgt für die Protokollierung und berichtet dem Präsidium über Beschlüsse und sonstige Sitzungsergebnisse. Sitzungen finden in der Regel ein- bis zweimal im Semester statt. Sie sind nicht öffentlich.

(2) Der Qualitätsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen in diesem Sinne entfallen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. In Ausnahmefällen kann der Qualitätsbeirat außerhalb von Sitzungen schriftlich Beschluss fassen. Das Verfahren ist unzulässig, wenn ihm ein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Schriftliche Beschlussfassungen bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die in den Sitzungsprotokollen festgehaltenen Beschlüsse und sonstigen Ergebnisse werden bei Bedarf in den Gremien der Hochschule vorgestellt. Dies gilt insbesondere für die Interne Akkreditierungskommission, den Senat, die Fachbereichskonferenz und den Hochschulrat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Niederrhein vom 17. Juni 2025.

Krefeld und Mönchengladbach, den 11. August 2025

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Dr. Thomas Grünewald